

Freundeskreis Seniorenhilfe Berne e.V.

Satzung



Kriegkamp 21
22145 Hamburg
Telefon: 040-644 38 79
Bürozeiten: Di+Fr 10-12 Uhr
E-Mail: fksh@gmx.de
Internet: www.fksh.info

Bankverbindung:
IBAN: DE71 2005 0550 1249 1203 28
BIC: HASPDEHHXXX

Satzungsneufassung vom 18. Mai 2022

Präambel

Der Verein Freundeskreis Seniorenhilfe Berne e.V. fühlt sich dem Geist der Solidarität und der Tradition der Siedlung Berne verbunden.

Die Siedlung wurde 1919 als Wohnungsgenossenschaft mit dem Namen Gartenstadt Hamburg e.G. von Arbeitern und Angestellten gegründet. Ursprünglich war sie eine Notgemeinschaft, die mit Energie und Wagemut aus den damaligen Grundgedanken der Arbeiterbewegung eine stabile Wohn- und Lebensgemeinschaft entwickelt hat, die bis heute besteht. Der ökonomische Wandel hat seitdem die materiellen Lebensumstände erheblich verbessert. Dagegen hat der gesellschaftliche Wandel zu Einbußen in den persönlichen Bindungen geführt.

Aus diesem Grund bietet der Freundeskreis Seniorenhilfe Berne e.V. der älteren Generation ein Forum zur Pflege alter und neuer Freundschaften.

Er eröffnet Möglichkeiten zu gelebter Solidarität durch soziales Engagement, besonders in Form gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Er ist offen für alle Menschen im Quartier - Alt und Jung.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Seniorenhilfe Berne e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Er wird seit 1988 im Vereinsregister unter der

Nr. 11825 geführt.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

(2) Ziele und Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhöhung der Lebensqualität älterer Menschen im Stadtteil Berne und Umgebung, insbesondere in der Seniorenwohnanlage Walddörfer (Quartier),
- Mitwirkung bei der Entwicklung des Quartiers und Vernetzung mit den regionalen sozialen Diensten und anderen Einrichtungen,
- Wissensvermittlung durch Vorträge und beratende Gespräche, insbesondere über bestehende und neue gesetzliche Leistungen und über persönliche Vorsorgeregungen.

Zur Vorbeugung von Vereinsamung, zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Aktivierung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gibt es:

- Angebote für Freizeit, Kultur, Spiel und Sport,
- Gewinnung von Besuchspatinnen und -paten für einsame Menschen im Quartier und deren Begleitung bei ihrer Tätigkeit,
- Pflege der nachbarschaftlichen Kontakte durch Feste und gemeinsame Unternehmungen, z.B. Ausflüge und Besuch von Ausstellungen,
- Sinnstiftung durch das Angebot vielseitiger ehrenamtlicher Mitwirkungsmöglichkeiten bei den Vereinsaktivitäten.

(3) Der Verein ist weltanschaulich, religiös und politisch neutral.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt daher weder Gewinn noch Überschuss.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und können insbesondere Anträge an Vorstand und an Mitgliederversammlung stellen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied bestimmt über den Mindestbeitrag hinaus seine Beitragshöhe selbst.

(2) Eine Änderung des Mindestbeitrages muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig und sollen möglichst mit Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Verpflichtung der Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle oder Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich mitgeteilt werden muss,
- durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung Widerspruch einlegen. Dies muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung geschehen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Einberufung, Tagesordnung, Stimmrechte

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gilt auch für juristische Personen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt ebenso wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Rechte:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, d.h. eine Person jeweils im Turnus für zwei Jahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung
 - über Satzungsänderungen,
 - über Anträge der Mitglieder
 - über die Auflösung des Vereins

- über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- Genehmigung eventueller Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung über Mindesthöhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

(3) Anträge

Der Wortlaut von Anträgen ist dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sie für dringend erklärt.

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(4) Organisation und Beschlüsse

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungs-

änderungen; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bedarf der Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Schatzmeister/in,
- dem / der Schriftführer/in.

(1) Der Vorstand kann um Beisitzer/innen erweitert werden. Dies geschieht durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen berufen.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Hand ist zulässig

(6) Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

(8) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

§ 10

Niederschriften

(1) Protokolle sind zu führen über

- Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Bei Satzungsänderungen muss der Änderungsvorschlag im Wortlaut angegeben werden.
- (3) Protokolle sind vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 a

Der/Die Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung in das Vereinsregister verlangt.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, stichprobenweise
- die Einnahmen- und Ausgabenbelege
 - den Kassenbestand/ Kassenbuch sowie
 - die Bewegungen auf den Bankkonten zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer teilen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit.
- (3) Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 12

Vereinsauflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% (siehe auch § 8 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gartenstadt Hamburg Stiftung, Berner Allee 31 a, 22159 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für die Seniorenarbeit in Berne zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. April 1988 errichtet, am 24. März 2004, 2. September 2015, 27. Mai 2016, 19. Mai 2021 und am 18. Mai 2022 geändert.